

Vereinbarung über eine Famulatur

zwischen

dem/der Inhaber (in) der

in

und

dem Famulus

geb.

Die Famulatur beginnt am

und endet am

Sie findet in den Betriebsräumen der

statt.

Die Famulatur ist Teil der Ausbildung zum/zur Apotheker (in). Sie dient im Rahmen dieser Vereinbarung zum Kennenlernen des Betriebes einer öffentlichen Apotheke/Krankenhausapotheke/Arzneimitteluntersuchungsstelle/ eines pharmazeutischen Herstellers. *

Der Famulus kann unter Aufsicht des Arbeitgebers oder eines beauftragten Apothekers entsprechend seinem Kenntnis- und Wissensstand mit pharmazeutischen Aufgaben betraut werden. Eine Beschäftigung in der Abgabe von Arzneimitteln und Information über Arzneimittel ist nicht zulässig.

Der zeitliche Umfang der Tätigkeit des Famulus richtet sich nach der im Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter vorgesehenen Arbeitszeit. Es besteht weder Anspruch auf Urlaub noch auf eine Vergütung.

Der Famulus ist verpflichtet, den Weisungen des Apothekenleiters oder eines beauftragten Apothekers Folge zu leisten. Er hat über alle Informationen, die den Apothekenbetrieb oder das Verhältnis der Apotheke zu Kunden, Lieferanten etc. berühren, Stillschweigen zu bewahren. Ein Verstoß gegen diese Pflichten berechtigt zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung.

Ort

Datum

Unterschrift Apothekenleiter

Unterschrift Famulus

* Nichtzutreffendes streichen